

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Verlagsgesellschaft zu Karlsruhe, Dienstag den 11. Mai 1915.

Inhalt.

Befehl des stellvertretenden General-Kommandos des XIV. Armee-Korps.

Befehl.

In teilweiser Abänderung der Bestimmungen über den Grenzverkehr mit der Schweiz vom 26. Januar 1915 bestimme ich mit sofortiger Wirkung:

Die Sperrlinie in und an dem westlichen Teil des Amersées wird von Moos am Westufer des Zellersees ab längs dessen Südufer bis Hornstaad als Landsperrre, von da in gerader östlicher Richtung bis zur Grenzlinie im See geführt.

In Lygong wird eine Nebensperrstelle errichtet.

Karlsruhe, den 8. Mai 1915.

Stellvertretendes General-Kommando des XIV. Armee-Korps.

Der stellvertretende kommandierende General:

Freiherr von Mantuffel,
General der Infanterie.